ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsausschreibung

Unterstützung von Förderungsanträgen für Wasserstoffprojekte

Steirischer Ökofonds

Zeitraum: 1. Jänner 2025 bis 30. September 2025



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau Referat Energietechnik und Umweltförderungen Landhausgasse 7, 8010 Graz

Telefon: +43 (316) 877 4381 E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik Landhausgasse 7, 8010 Graz

E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark Graz, im Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Was wird gefördert?	. 4
2.	Wer kann eine Förderung erhalten?	. 4
3.	Wie hoch ist die Förderung?	. 4
4.	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	. 5
5.	Wie wird das Verfahren abgewickelt?	. 6
6.	Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?	. 8
7.	Wer bildet die Jury?	. 9
8.	Wer ist für die Förderung verantwortlich?	. 9
9.	Grundlagen	10
10.	Begriffsbestimmungen	10
11.	Zielsetzung	11
12	Anhang	12

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erarbeitung von Einreichunterlagen zu Förderungsausschreibungen auf Bundes- oder EU-Ebene (inkl. Studien und Beratungsleistungen) für Investitionen in die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff in der Steiermark.

Dazu zählen keinesfalls:

- Studien und Beratungsleistungen zu Vorhaben, die im gemäß Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 651 / 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023 / 1315 vom 23. Juni 2023 nicht beihilfefähig sind und bei denen erneuerbarer Wasserstoff nicht im Mittelpunkt steht.
- Studien und Beratungsleistungen zu Vorhaben, bei denen die Umsetzung nicht im Vordergrund steht (reine Forschungsprojekte).
- Studien und Beratungsleistungen zu Vorhaben, deren Umsetzungsort nicht im überwiegenden Maße die Steiermark ist.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderungsantrag kann nur von juristischen Personen gestellt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 500.000 EUR zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Bei dem Investitionszuschuss kommen folgende Förderungsgrenzen zur Anwendung:

a)) Maximaler Förderungssatz			
	Allgemein	60 %		
	Wenn maximal mittlere Unternehmen sich beteiligen	70 %		
	Wenn nur kleine Unternehmen oder Einzelpersonen beteiligt sind oder alle Mitglieder eines Konsortiums unter die De-minimis-Regelung fallen	80 %		

- b) Maximale Förderungshöhe je Antrag und Projektvorhaben:
 - i. Einreichungen zu Bundesförderungen: 15.000 EUR
 - ii. Einreichungen zu EU-Förderungen: 50.000 EUR
- c) Maximal zwei Projektvorhaben pro Antragsteller:in werden gefördert.
- d) Je Projektvorhaben darf nur ein Antrag gestellt werden.

3.1 Förderungsfähig sind die Kosten für:

a) Beratungen und Unterstützungen beim Verfassen von Förderungsanträgen auf EU-

oder Bundesebene

- b) für den Förderungsantrag im erforderlichen Ausmaß:
 - I. Planungsleistungen investiver Maßnahmen
 - II. Erstellung von Sicherheitskonzepten
 - III. Erstellung technisch-betriebswirtschaftlicher Konzepte oder Machbarkeitsstudien für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstoffanlagen
 - IV. Erstellung von Treibhausgasbilanzen der Anlagenteile vor Durchführung des geplanten Projektvorhabens

3.2 Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf den / die Förderungsnehmer:in lauten
- Eigenleistungen durch den / die Förderungsnehmer:in und aller am eingereichten Projektvorhaben finanziell beteiligten Konsortiumsmitglieder
- Zahlungen, die nicht vom / von der Förderungsnehmer:in geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der / die F\u00f6rderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung endsprechend gekürzt.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung bzw. Beauftragung einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- e) Mögliche EU- und Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- f) Für Projekte im Mobilitätsbereich sind die Angebote zur Förderungsbegleitung von klimaaktiv mobil¹ vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- g) Es müssen zur Antragstellung bereits Rohkonzepte (z. B. Projektskizzen, Vormachbarkeitsstudien oder Beratungsprotokolle von fachlich geeigneten Stellen) für das geplante Projektvorhaben vorhanden sein.

¹ Mehr Information hierzu finden Sie unter: www.klimaaktiv.at/mobilitaet/mobilitaetsmanagem/beratung-mobilitaet.html

- h) Es muss eine Bestätigung (inkl. Angebot und Leistungsumfang) einer fachlich geeigneten Stelle vorliegen, die für gegenständliches Projektvorhaben eine Bereitschaft dieser beinhaltet, eine Studie zu erstellen bzw. Beratungsleistungen zu erbringen.
- i) EU: Es muss das EU-Förderungsprogramm angeführt und auf eine Ausschreibung Bezug genommen werden (open, forthcoming, closed).
- j) Bund: Es muss die Ausschreibung angeführt werden. Bei dem im Rahmen des gegenständlichen Projektvorhabens verwendeten Wasserstoff darf es sich ausschließlich um "erneuerbaren Wasserstoff" handeln.

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1 Antragstellung

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von

01. Jänner 2025 bis 30. September 2025

ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Die Einreichfrist für die erste Jurysitzung endet am 31. März 2025. Sollte das maximale Förderungsvolumen noch nicht erschöpft sein, sind zwei weitere Einreichfristen am 30. Juni 2025 und 30. September 2025 vorgesehen.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

5.2 Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

- a) Größe des Projektvorhabens bezogen auf die Erzeugung, den Transport bzw. den Verbrauch von Wasserstoff
- b) Beitrag des geplanten Projektvorhabens zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
- c) Beantragtes Förderungsvolumen dieser Ausschreibung in Relation zu den projektierten Investitionssummen in der Steiermark
- d) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

5.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Die Studie bzw. die Beratungsleistung und eine nachfolgende Einreichung des Projektvorhabens bei Bundes- oder EU-Förderstellen müssen innerhalb von 18 Monaten ab Förderungszusage erfolgen.

Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2.

Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, die Namen der Förderungswerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gemeinsam vereinbarten, gesammelten Daten der Projekte können veröffentlicht werden. Daten, die aus betrieblichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen, werden vertraulich behandelt und nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der / Die Förderungswerber:in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den / die Förderungswerber:in.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte keine ordnungsgemäße Einreichung erfolgen, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollten Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1 Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter

www.technik.steiermark.at/oekofonds

gestellt werden.

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der / die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht des / der Förderwerber:in beizulegen.
- c) Falls zutreffend: Angaben zu den Konsortiumsmitgliedern inkl. deren Rollen im Projekt und geplanter finanzieller Beteiligungen
- d) Bekanntgabe, bei welcher Förderungsausschreibung (inklusive Link und Ausschreibungsunterlagen, sofern diese schon veröffentlicht sind) auf Bundes- oder EU-Ebene eine Einreichung des Projekts erfolgen wird.
- e) Vorlage bereits vorhandener Unterlagen zum Projektvorhaben (z. B. Vormachbarkeitsstudie)
- f) Projektkonzept:
 - Das Projektkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderungszusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte beinhalten:
 - Beschreibung des geplanten Projektvorhabens inkl. Projektkurzdarstellung und des Innovationsgehalts
 - II. Detaillierter Kostenvoranschlag zur Durchführung der Studie bzw. der Beratungsleistung inkl. der Darstellung des Leistungsumfangs. Bestätigung, dass die angeführten Leistungen in dem Zeitraum durch diese Stelle erbracht werden und die dafür erforderliche fachliche Eignung gegeben ist
 - III. Zeitplan bis zur Fertigstellung der Studie bzw. der Beratungsleistung. Angaben über die darauffolgend geplante Umsetzung des Projektvorhabens inkl. einer voraussichtlichen Höhe der notwendigen Investition
 - IV. Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
 - V. Beschreibung des Beitrags des geplanten Vorhabens zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
 - VI. Abschätzung der jährlich produzierten, transportierten und / oder verbrauchten Menge "erneuerbaren Wasserstoffs" in der Steiermark über die geplante Laufzeit des Projektvorhabens. Abschätzung der Treibhausgaseinsparungen und des Investitionsvolumens

6.2 Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen sowie Bestellbestätigungen in digitaler Form, lautend auf den / die Förderungsnehmer:in
- c) Die in den Rechnungen angeführten Studien
- d) Nachvollziehbarer und schlüssiger Bericht zur Darstellung allfälliger Beratungsleistungen
- e) Bestätigung der Bundes- oder EU-Förderungsstelle, dass der Förderungsantrag im Rahmen der im Projektantrag angeführten Förderungsschiene erfolgreich eingegangen ist und alle für die Beurteilung des Projekts notwendigen Unterlagen vorliegen
- f) Alle bei der Bundes- oder EU-Förderungsstelle eingereichten Unterlagen

7. Wer bildet die Jury?

Vorsitzende / r:

1 Vertreter:in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreter:in des / der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten / Referentin
- 1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

8. Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Informationsveranstaltungen werden online stattfinden. Termin finden Sie unter:

www.technik.steiermark.at/oekofonds

9. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 01. Jänner 2024 in Kraft getretenen "Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds" unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 idgF wird eine Ausschreibung zur Unterstützung von Förderungsanträgen für Wasserstoffprojekte durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 49 der Verordnung (EU) Nr. 651 / 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023 / 1315 vom 23. Juni 2023.

10. Begriffsbestimmungen

Erneuerbarer Wasserstoff:

Wasserstoff im Sinne des Artikels 2 Nr. 102c der Verordnung (EU) 2023 / 1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651 / 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022 / 2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

11. Zielsetzung

Eine genauere Betrachtung der derzeitigen Förderungslandschaft auf europäischer als auch auf nationaler Ebene hat gezeigt, dass für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft durchaus große Förderungssummen verfügbar sind und in naher Zukunft verfügbar sein werden. Diese Untersuchung hat jedoch auch ergeben, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen nicht in ausreichendem Maße über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Projektideen zu entwickeln und Einreichunterlagen zu erstellen und deshalb auf Unterstützung von Fachexpert:innen angewiesen sind.

Aus diesem Grund soll mit dieser Förderungsrichtlinie eine Unterstützung gewährt werden, um mithilfe von Fachexpert:innen (Forschungseinrichtungen, Ziviltechniker:innen ...) aus vorhandenen Ideen Projektvorhaben zu entwickeln und diese in weiterer Folge durch die Erstellung von Studien bzw. durch Beratungsleistungen auf einen ausgereiften Stand zu bringen, sodass diese als Basis für eine darauffolgende Investition möglich wäre, und eine Einreichung bei Bundes- oder EU-Förderungen im Wasserstoffbereich erfolgt.

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Das Land Steiermark bekennt sich in dieser Strategie im Bereich "Energie" zur Unterstützung von Wasserstoffprojekten.

Nr.	Titel	Ziele
E-07	Pilotprojekte für grünen Wasserstoff unterstützen	 Unterstützung von Forschungs-, Demonstrations- und Pilotprojekten zu: Wasserstoffsynthese aus erneuerbaren Energiequellen Transport und Speicherung von grünem Wasserstoff Einsatz von grünem Wasserstoff zur Substitution von fossilen Energieträgern
M2.9	Unterstützung von Leuchtturmprojek- ten im Bereich al- ternativer Antriebe	10 umgesetzte Leuchtturmprojekte

12. Anhang

12.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der F\u00f6rderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzusch\u00fcsse erfolgt durch das Amt der Steierm\u00e4rkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltf\u00f6rderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111 / 1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner:innen bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

12.2 Pflichten

Der / Die Förderungswerber:in verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger:innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den / die Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem / der Förderungsnehmer:in zu tätigen,

- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - der / die F\u00f6rderungsnehmer:in seine / ihre aufgrund des F\u00f6rderungsvertrages \u00fcbernommenen Verpflichtungen nach geh\u00f6riger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einh\u00e4lt,
 - II. der / die Förderungsnehmer:in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

12.3 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

12.4 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den / die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
 - zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen, oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,
 - II. zur Auftragsverarbeitung der Energie Agentur Steiermark gGmbH zu übermitteln bzw.
 - III. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

- c) Der Name der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers oder ihre / seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zum / zur Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der F\u00f6rderungsnehmerin / des F\u00f6rderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, L\u00f6schung, Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Daten\u00fcbertragbarkeit,
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <u>datenschutz.stmk.gv.at.</u>